

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Juli 2021

768. Geodaten-Infrastruktur des Kantons Zürich, Strategie 2021–2024 (Genehmigung)

A. Ausgangslage

Die Abteilung Geoinformation des Amtes für Raumentwicklung betreibt seit 1992 das Geografische Informationssystem der kantonalen Verwaltung Zürich (GIS-ZH) zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gestützt auf § 20 des Kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 24. Oktober 2011 (KGeoIG; LS 704.1).

Das GIS-ZH als künftige Kantonsapplikation gemäss Ziff. 14 der IKT-Strategie soll den sich weiterentwickelnden Anforderungen der Fachstellen und der Öffentlichkeit angepasst werden und die übergeordneten Strategien des Bundes im Bereich der Geoinformation berücksichtigen.

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. b der Kantonalen Geoinformationsverordnung vom 27. Juni 2012 (KGeoIV; LS 704.11) erlässt der GIS-Ausschuss die Umsetzungsstrategie im Bereich der Geoinformation. Der GIS-Ausschuss hat das Dokument «GIS-ZH – Strategie, Strategieperiode 2021–2024, Fassung 1.2 vom 19. März 2021» (nachfolgend GIS-ZH-Strategie) am 19. März 2021 verabschiedet. Im Hinblick auf die Überführung des GIS-ZH in eine Kantonsapplikation gemäss IKT-Strategie wurde die Strategie ebenfalls der «Steuerung Digitale Verwaltung und IKT» (SDI) an ihrer ordentlichen Sitzung vom 4. Mai 2021 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die vorliegende GIS-ZH-Strategie bedarf gemäss § 20 Abs. 3 KGeoIV der Genehmigung durch den Regierungsrat.

B. Rechtliche Grundlagen

Mit dem Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) wurde auf nationaler Stufe die gesetzliche Grundlage für die Geoinformation geschaffen. Das GeoIG konkretisiert im Wesentlichen Art. 75a der Bundesverfassung (SR 101) sowie das 2003 vom Bundesrat genehmigte «Umsetzungskonzept zur Strategie für Geoinformation beim Bund».

Die Umsetzung der Geoinformation wird im Kanton Zürich auf Gesetzes- und Verordnungsstufe (KGeoIG, KGeoIV) geregelt. Die rechtlichen Grundlagen für den Betrieb von Geoinformationssystemen finden sich in § 20 KGeoIG und in den Ausführungsbestimmungen §§ 18 ff. KGeoIV.

C. Bedeutung und strategische Steuerung von Kantonsapplikationen

Die Direktionen und die Staatskanzlei sind für die Einhaltung und Umsetzung der kantonalen IKT-Strategie verantwortlich. Bezuglich Kantonsapplikationen verantworten die Direktionen und die Staatskanzlei das Applikationsmanagement in ihrem Aufgabenbereich, d. h. die laufende fachliche Koordination und Ausführung der fachlichen Aktivitäten und Prozesse für die Bereitstellung, die Abnahme und die Weiterentwicklung der Applikationen.

Die vorliegende Strategie formuliert in ihrer Vision die langfristige Ausrichtung und strategische Stossrichtung des GIS-ZH und damit der Dienstleistungen, die für die Bevölkerung, Wirtschaft, Bildung, Forschung und Verwaltung erbracht werden sollen. Dabei orientiert sich die Strategie des GIS-ZH mit ihrer Vision und Mission auf normativer Ebene an den Zielsetzungen und Aufgaben, die durch das KGeoIG und die Legislaturziele des Regierungsrates vorgegeben werden. Die grundlegenden Ziele und Aufgaben des GIS-ZH, die in den Grundauftrag der Abteilung Geoinformation des Amtes für Raumentwicklung fliessen, ergeben sich dabei aus § 21 Abs. 2 lit. k KGeoIG in Verbindung mit §§ 18–20 KGeoIV.

Neben der Sicherstellung des Grundauftrags, der sich im Wesentlichen direkt aus den gesetzlichen Aufgaben ableitet, erfolgt die Weiterentwicklung des GIS-ZH auf der taktischen Ebene mittels strategischer Programme. Die Aktivitäten sind dabei durch eine produkteorientierte Steuerung und Leitung der Entwicklungen gekennzeichnet.

D. Umsetzung der Strategie GIS-ZH

Die GIS-ZH-Strategie formuliert strategische Stossrichtungen für vier Leistungsgruppen und legt konkrete Ziele und Massnahmen für die Weiterentwicklung des GIS-ZH fest.

Die Umsetzung der GIS-ZH-Strategie erfolgt auf der operativen Stufe mithilfe von Strategien für die Produkte und Dienstleistungen.

Leistungsgruppe	Beschreibung der Leistungsgruppe	Strategische Stossrichtung
Datenmanagement	Das Datenmanagement umfasst die Beschaffung und zentrale Verwaltung der Georeferenz- und Geobasisdaten und der übrigen Geodaten des kantonalen und kommunalen Rechts.	Die Geodaten werden strukturiert, einheitlich dokumentiert und beschrieben und in einer zentral organisierten Datenhaltung verwaltet. Die Geodaten werden mit einer geprüften Qualität historisiert bereitgestellt. Die Nachführungsprozesse werden durch standariserte Schnittstellen und durch ein Qualitätsmanagement erleichtert.

Leistungsgruppe	Beschreibung der Leistungsgruppe	Strategische Stossrichtung
Datennutzung	Die Datennutzung umfasst Dienstleistungen und (Software-)Lösungen für den einfachen und kundenfreundlichen Zugang zu Georeferenz- und Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts.	Die Geodaten des GIS-ZH werden der kantonalen Verwaltung und der Öffentlichkeit flächendeckend und harmonisiert mittels standarisierter Dienste über einen zentralen Einstiegspunkt zur Nutzung bereitgestellt. Die Nutzung der Geodaten wird mittels Suchfunktionen und Zugangsschnittstellen mit hoher Gebrauchstauglichkeit sichergestellt.
Koordination und Organisation	Dank Koordination soll die breite Nutzung von Geoinformationen durch Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft und Private sichergestellt werden.	Die Abteilung Geoinformation als Kompetenzzentrum stellt die Grundversorgung mit sachdienlichen Geoinformationen und Systemen sicher. Die Zusammenarbeit mit Bund und Gemeinden wird mit klaren Strukturen und offenem Dialog gefördert. Die Abteilung Geoinformation übernimmt einen klaren Lead in der Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur und fördert den Kompetenzaufbau durch geeignete Schulungs- und Weiterbildungsangebote.
Infrastruktur	Die Produktgruppe Infrastruktur stellt die optimalen Systemumgebungen für die Verwaltung, Nachführung und Nutzung der Geodaten des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts zur Verfügung.	Die Weiterentwicklung der digitalen Plattform der Geodateninfrastruktur wird mittels etablierter Vorgehensmodelle zur Entwicklung von technischen Architekturen gesteuert. Eine fach- und themenübergreifende Kooperation und die Nutzung von Synergien zu anderen Digitalisierungsprojekten wird angestrebt. Die Geodaten-Infrastruktur wird als verteilte, skalierbare und hochverfügbare Infrastruktur ausgebaut.

Die Umsetzung der Strategie orientiert sich an den Produktstrategien und wird in jährlich ausgerichteten Aktionsplänen konkretisiert. Der Aktionsplan gibt die kurzfristig zu erreichenden Ziele der einzelnen Produkte verbindlich vor und bildet so die Grundlage für die gezielte Weiterentwicklung. Die Umsetzung des Aktionsplans wird gegenüber dem GIS-Ausschuss ausgewiesen und die Umsetzung in einem Jahresbericht transparent kommuniziert.

E. Verfahren, Zuständigkeiten

Die GIS-ZH-Strategie wurde unter der Führung der Abteilung Geoinformation erarbeitet und im Austausch mit dem GIS-Arbeitsausschuss als Nutzervertreter der kantonalen Verwaltung insbesondere bezüglich der Vision und der strategischen Stossrichtungen abgestimmt. Die Eingaben und Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wurden in einer Zusammenstellung mit den konkreten Massnahmen dokumentiert und in der vorliegenden GIS-ZH-Strategie berücksichtigt.

Der GIS-Ausschuss hat die vorliegende «GIS-ZH – Strategie 2021–2024» in der Sitzung vom 29. Oktober 2020 vorbereitet und in der Sitzung vom 19. März 2021 für die Strategieperiode 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 erlassen.

Die fachliche Zuständigkeit für die Geodateninfrastruktur GIS-ZH als künftige Kantonsapplikation gemäss IKT-Strategie des Kantons (Ziff. 14 IKT-Strategie) liegt bei der Baudirektion. Der technische Betrieb erfolgt durch die IKT-Grundversorgung (Ziff. 13 Abs. 1 lit. d IKT-Strategie). Für die Koordination aller mit der Kantonsapplikation zusammenhängenden Geschäftsprozesse zeichnet sich das Amt für Raumentwicklung verantwortlich.

F. Betriebskosten und deren Verrechnung

Mit der Einführung der kantonalen Erlasse zum Geoinformationsgesetz wurden die Kosten, die aufgrund der Erlasse im Bereich der Geoinformation zulasten des Kantons und der Gemeinden entstehen, in der Weisung zum Kantonalen Geoinformationsgesetz ausführlich dargestellt und begründet (Vorlage 4703). Die regelmässige Überprüfung der Kosten hat ergeben, dass die aufgeführten Beträge nach wie vor den zu erwartenden Aufwendungen entsprechen.

Mit der Umsetzung der IKT-Strategie soll die Verrechnung von IKT-Leistungen nach einheitlichen Vorgaben der IKT-Governance erfolgen. Das Finanzierungs- und Verrechnungsmodell wurde durch den GIS-Ausschuss mit Beschluss Nr. 55 vom 5. April 2017 festgelegt. Mit RRB Nr. 1233/2020 wurden die Ziele und Grundsätze der IKT-Verrechnung festgelegt, die ab 2023 erstmalig umgesetzt werden.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die vom GIS-Ausschuss beschlossene «GIS-ZH – Strategie, Strategieperiode 2021–2024» in der Fassung 1.2 vom 19. März 2021 wird genehmigt.
- II. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates, die Staatskanzlei, das Obergericht des Kantons Zürich, das Notariatsinspektorat des Kantons Zürich und die Gebäudeversicherung Kanton Zürich, je unter Beilage der «GIS-ZH – Strategie, Strategieperiode 2021–2024».

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli